

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

15. April 2025

Nr. 2025-239 R-362-23 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Wahl des nebenamtlichen kantonalen Datenschutzbeauftragten

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 5. November 2024 (RRB Nr. 2024-709) hat der Regierungsrat die Demission der nebenamtlichen kantonalen Datenschutzbeauftragten, MLaw Fabienne Tresch, Altdorf, zur Kenntnis genommen und das Auftragsverhältnis vor Ablauf der Amtsdauer per 28. Februar 2025 aufgelöst. Im Weiteren hat der Regierungsrat die Justizdirektion ermächtigt, die frei werdende Stelle zur Wiederbesetzung auszuschreiben (RRB Nr. 2024-710 vom 5. November 2024).

Auf die Stellenausschreibung im Amtsblatt Nr. 45 vom 8. November 2024 sind vier Bewerbungen eingegangen. Gleichzeitig tätigte die Justizdirektion Abklärungen für eine künftige Zusammenarbeit mit der Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden.

Nachdem auf den 1. März 2025 die Nachfolge der Datenschutzbeauftragten nicht abschliessend geregelt werden konnte, nimmt seither der stellvertretende Datenschutzbeauftragte, MLaw Michael Zraggen, Altdorf, die anfallenden Aufgaben wahr.

Vonseiten der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden besteht grundsätzlich die Bereitschaft für eine künftige Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz. Ein Beitritt zur gemeinsamen Datenschutzstelle erfordert jedoch verschiedene Abklärungen und die Anpassung der bestehenden Vereinbarung zwischen den Nachbarkantonen. Dazu ist ein gewisser zeitlicher Vorlauf nötig. Eine allfällige Zusammenarbeit mit der Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden ist deshalb frühestens auf die neue Amtsperiode hin anzustreben.

Es gilt somit, eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten bis zum Ende der laufenden Amtsdauer, das heisst bis zum 31. Mai 2028, zu wählen. Auf diesen Zeitpunkt wird eine interkantonale Lösung angestrebt.

2. Wahlkompetenz des Landrats

Gemäss Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz [KDSG]; RB 2.2511) wählt der Landrat auf Antrag des Regierungsrats die beauftragte Person für Datenschutz sowie eine Stellvertretung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Am internen Evaluations- und Auswahlverfahren innerhalb der Justizdirektion war auch die Staatspolitische Kommission des Landrats, vertreten durch dessen Präsidenten Theophil Zurfluh, Sisikon, und dessen Vizepräsidenten Bruno Arnold, Seedorf, beteiligt.

3. Anforderungen

Die beauftragte Person für Datenschutz ist das kantonale Kontrollorgan für Datenschutz (Art. 24 Abs. 1 KDSG). Sie erfüllt ihre Aufgaben selbstständig, unabhängig, unparteilich und ohne fachliche Weisungsgebundenheit (Art. 23 Abs. 2 KDSG).

Die Aufgaben des kantonalen Datenschutzbeauftragten umfassen gemäss Artikel 24 Absatz 2 KDSG insbesondere die Überwachung der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz (Bst. a), die Beratung der Behörden bei der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz (Bst. b), die Vermittlung zwischen Behörden untereinander und zwischen Behörden und Privaten (Bst. d) und die Sensibilisierung der datenbearbeitenden Behörden für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes (Bst. f).

Nach Artikel 24 Absatz 3 KDSG erfüllt die beauftragte Person für Datenschutz diese Aufgaben, indem sie insbesondere Kontrollen bei den Behörden durchführt, die diesem Gesetz unterstehen (Bst. a), geplante Einrichtungen zu Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen, vor der Inbetriebnahme überprüft (Bst. b); Anfragen und Eingaben, die betroffene Personen hinsichtlich ihrer Rechte auf Datenschutz vorbringen, behandelt und allenfalls Empfehlungen oder Verfügungen gegenüber den verantwortlichen Behörden erlässt (Bst. c) und dem Landrat gegenüber regelmässig Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegt. Sie kann wichtige Feststellungen und Massnahmen im Bereich des Datenschutzes veröffentlichen (Bst. e).

Die anspruchsvolle Tätigkeit des kantonalen Datenschutzbeauftragten erfordert eine vertrauenswürdige und unabhängige Persönlichkeit, die über einen juristischen Hochschulabschluss verfügt. Weiter vorausgesetzt sind Berufserfahrung, gute Informatikkenntnisse und Durchsetzungsfähigkeit.

Zudem bedarf die beauftragte Person für Datenschutz zur Ausübung eines öffentlichen Amtes, einer Nebenbeschäftigung oder einer allfälligen zusätzlichen Erwerbstätigkeit der Bewilligung des Regierungsrats. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Tätigkeit die Ausübung der Funktion sowie Unabhängigkeit und Ansehen nicht beeinträchtigt (Art. 23 Abs. 3 KDSG).

4. Vorschlag für die Wahl der kantonalen Datenschutzbeauftragten

Für das Nebenamt des kantonalen Datenschutzbeauftragten schlägt der Regierungsrat dem Landrat MLaw Amin Ghiasi, geboren am 21. September 1979, Zürich, zur Wahl vor.

Amin Ghiasi absolvierte eine Berufslehre als Polymechniker. Im Juni 2007 erlangte er den Eidgenössischen Fachausweis als Polizist. Ab Herbst 2010 absolvierte er das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Zürich, das er im September 2015 mit dem Master abschloss. Von September 2017 bis Mai 2020 war er als Chief Operation Officer bei der EVZ Sport AG, Zug, angestellt.

Seit August 2017 ist Amin Ghiasi als Jurist in einem Teilzeitarbeitsverhältnis bei der Advokatur Andreas Bachmann AG, Luzern, tätig. Im Weiteren nimmt er seit Mai 2020 die Funktion des Head of Legal & Corporate Security bei der OYM AG, Kompetenzzentrum für Spitzensport, Cham, wahr. Zudem erlangte er im Dezember 2020 das Certificate of Advanced Studies (CAS) Datenschutz & Datensicherheit an der Hochschule für Wirtschaft in Zürich. Ausserdem übt er seit Juli 2021 eine nebenamtliche Lehrtätigkeit an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) im Fachbereich Strafrecht - Menschenrechte & Ethik aus. Schliesslich ist er seit September 2021 Mitglied der Kommission Ordnung und Sicherheit der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF).

Das Arbeitspensum als kantonaler Datenschutzbeauftragter umfasst derzeit maximal 400 Stunden pro Jahr, was einem Beschäftigungsgrad von 20 Prozent entspricht. Dementsprechend ist im Budget 2025 für die Entschädigung des nebenamtlichen Datenschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter im Konto 2500.3010.07 der Betrag von 29'200 Franken eingestellt. Hinzu kommt der Betrag von 12'100 Franken für Büro- und Personalentschädigungen (Konto 2500.3130.02). Nachdem die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit insgesamt steigen, was auch die Erfahrungswerte der bisherigen Datenschutzbeauftragten zeigen, und der Einbezug der datenschutzbeauftragten Person im KDSG zum Teil ausdrücklich vorgeschrieben ist, erweist es sich als angezeigt, das Arbeitspensum pro Jahr um maximal 400 Stunden auf 800 Stunden zu erhöhen, was einem Beschäftigungsgrad von 40 Prozent entspricht. Für das Budget 2026 und die folgenden Jahre sind deshalb die entsprechend höheren Beträge von 70'120 Franken (Entschädigung) und 23'900 Franken (Büro- und Personalentschädigung) einzustellen (basierend auf der Annahme der Nachfolganstellung sowie der Teuerung gemäss Budgetvorgaben 2026).

5. Anträge

Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Wahl und Pensumerhöhung vorzunehmen:

1. Als nebenamtlicher kantonaler Datenschutzbeauftragter für die restliche Amtsdauer vom 1. Juni 2025 bis 31. Mai 2028 wird gewählt: MLaw Amin Ghiasi, geboren am 21. September 1979, wohnhaft in Zürich.
2. Das Arbeitspensum wird ab 1. Juni 2025 von maximal 400 Stunden (20 Prozent) auf maximal 800 Stunden (40 Prozent) erhöht.
3. Für diese Pensumerhöhung wird das Globalbudget 2023 bis 2026 (Konto 2500.3010.07 Nebenamtliche Datenschutzbeauftragte und Stv.) um 64'700 Franken erhöht (Art. 73c Abs. 1 Bst b PV; RB 2.4211).
4. Die Standeskanzlei wird beauftragt, der gewählten Person ihre Wahl anzuzeigen.